

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2015

Nr.
19

Ausgabetag
07.10.2015

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016	80
Bekanntmachung Fortschreibung des Mietspiegels vom 01.10.2015	81
Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichts des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen gemäß § 101 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 2 der Satzung des VHS Zweckverbandes Kamen-Bönen	86

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

**Bekanntgabe der
öffentlichen Auslegung des Entwurfs
der Haushaltssatzung 2016**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015, wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen ist dem Gemeinderat zugeleitet worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dauer des Beratungsverfahrens während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr; freitags von 8.30 - 12.00 Uhr) bei folgender Adresse öffentlich aus:

**Rathaus Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen
Zimmer 204**

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können Einwohner/innen oder Abgabepflichtige der Gemeinde Bönen

vom 12. bis 30. Oktober 2015

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift (Adresse wie oben) erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Bönen, den *05.10.15*
i.V.



Carbow
Allgem. Vertreter
Kämmerer

Bekanntmachung

Fortschreibung des Mietspiegels vom 01.10.2015

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung vom 01.10.2015 die Fortschreibung des bisher gültigen Mietspiegels beschlossen.

Der aktualisierte Mietspiegel gilt ab dem 01.10.2015 und wird hiermit gemäß § 558 c Abs. 3 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 05.10.2015

i.V.



Carbow

© Mietspiegel ©

für nicht preisgebundene (freifinanzierte) Wohnungen im Gebiet der

Gemeinde Bönen

- gilt nicht für Sozialwohnungen -

Stand: **01.10.2015**

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

1. Allgemeines

Der Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen im Gebiet der Gemeinde Bönen stellt eine Orientierungshilfe dar, die es den Mietparteien ermöglichen soll, die Miethöhe eigenverantwortlich zu vereinbaren.

Dabei regelt seit dem 01.09.2001 das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 557 ff. BGB) das Verfahren bei Mieterhöhungen für freifinanzierte Wohnungen.

Für die Miethöhe ist die ortsübliche Vergleichsmiete maßgebend.

Ortsüblich ist die Miete, die für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage im Durchschnitt verlangt und bezahlt wird.

2. Ausstattung

Die nachfolgende Übersicht enthält Mietrichtwerte, getrennt nach Alters- und Ausstattungsmerkmalen, von denen im Einzelfall nach oben wie nach unten abgewichen werden kann.

Näheres zu den Abweichungen ist den Punkten **7 - 9** zu entnehmen.

Die hier ausgewiesenen Mietpreise gehen aus:

- von einer mittleren Wohnlage- Normalwohnlage - ohne besondere Vor- und Nachteile
- von einer abgeschlossenen Wohnung mit **isolierverglasten Fenstern** (gern. der jeweils geltenden WSVO)
- von normalen Nebenräumen wie Keller, Waschküche, Trockenmöglichkeiten
- von zeitgemäßem Bad und WC bzw. Dusche und WC
- vom Ausstattungsmerkmal Heizung, wenn alle zum Aufenthalt bestimmten Räume von einer Brennstelle beheizt werden z.B. einer Zentralheizung, Gasetagenheizung oder wenn in allen Räumen eine Nachtspeicher- oder eine vergleichbare Heizeinrichtung vorhanden ist.

Eine Wohnung enthält dagegen „**keine Heizung**“, wenn die Beheizung durch Einzelöfen (z.B. Kohleöfen) erfolgt.

- von den normalen Normen, d.h. entsprechende Zugänge, wie Treppenhaus, Außenzustand des Hauses und evtl. Anlagen.

3. Ortsübliche Miete

Die ausgewiesene ortsübliche Miete ist die **Grundmiete** (Netto-Kaltmiete ohne **Betriebskosten**).

Sie beinhaltet neben dem Entgelt für die Nutzung der Wohnung auch das Entgelt für die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Wohnung laufend entstehenden anteiligen **Bewirtschaftungskosten** gemäß §24 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV):

- Abschreibungen, Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Kleinreparaturen), Mietausfallwagnis.

Nicht enthalten sind also **Betriebskosten** gemäß der Betriebskostenverordnung - BetrKV vom 25.11.2003.

- Grundsteuern, Sach- und Haftpflichtversicherungen, Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, Heizungs- und Warmwasserkosten, Aufzug, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Hausreinigung, Gartenpflege, Allgemeinbeleuchtung, Hauswart, maschinelle Wascheinrichtungen, Gemeinschaftsantenne und Verteilerantenne für ein Breitbandkabel.

Mietvertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Umlage von Betriebskosten werden durch den Mietspiegel nicht geändert.

Ebenfalls unberührt bleibt die Möglichkeit der Umlage von Betriebs- und Kapitalkosten gem. § 556 BGB.

4. Wohnungsgröße

Die Größe der Wohnung bestimmt sich nach der Quadratmeterzahl der im eigentlichen Sinne zum Wohnen bestimmten Räume, also ohne Zusatzräume wie Keller, Boden, Waschküche, Garagen.

Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt für den Wohnungsbestand mit Fertigstellung bis zum 31.12.03 gemäß den §§ 42 bis 44 der II. BV.

Für Wohnungsbestand mit Fertigstellung ab 01.01.2004 ist die Wohnflächenverordnung - WoFIV anzuwenden.

5. Gültigkeit und Fortschreibung

Der Mietspiegel ist ab 01.10.2015 gültig und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2016.

6. Mietwerttabelle für die Gemeinde Bönen (gültig vom 01.10.2015 bis 30.09.2016)

(Ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnungen mit einer Größe von 46 - 99 m² in € / m² / mtl.).

Wohnungsausstattung	bis 1919	1919 1948	1949 1965	1966 1971	1972 1979	1980 1989	1990 1999	ab 2000
Gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
a) mit Bad oder mit Heizung	2,50€	3,10€	3,85€					
b) mit Bad und mit Heizung	3,35 €	4,05 €	4,55 €	4,70 €	4,90 €	5,40 €	5,70 €	6,10 €

7. Zu- und Abschläge für Wohnungsausstattung / Lage

Bei besonderen Vor- und Nachteilen einer Wohnung können sich Abweichungen vom jeweils gültigen Richtwert ergeben.

Durch sie soll eine Anpassung an wohnwertsteigernde und an wohnwertmindernde Einflüsse ermöglicht werden.

Zuschläge für Wohnungen mit:

- Balkon oder Terrasse (Größe mindestens 4 m²) 2 %
- Gäste-WC 2 %
- 2. Bad 2 %
- separater Dusche 2 %
(im Einzelraum oder zusätzlich zur Badewanne im Badezimmer integriert)
- Parkettfußböden, Fliesen oder Teppichböden in gehobener Preisklasse im Wohnbereich 3 %
- ruhige und schöne Wohnlage bei aufgelockerter Bauweise 3 %
- für den erhöhten Wohnwert eines Einfamilienhauses 10 – 25 %
(Regelausführung)
- für komplette Einbauküchen bezogen auf den Anschaffungswert bzw. das Anschaffungsjahr:
 - ab dem 1. - 10. Jahr: 10,0 % jährl.
 - ab dem 11. - 15. Jahr: 5,0 % jährl.
 - ab dem 16. Jahr: 2,5 % jährl.

Abschläge:

- Wohnung ohne Bad und ohne Heizung (vom Tabellenwert der Gruppe b) 50 %
- einfache Fensterverglasung 5 %
- WC außerhalb des Hauses mindestens 30 %
- WC im Hause (außerhalb der Wohnung) mindestens 20 %
- keine Waschmöglichkeiten 2 %
- keine Trockenmöglichkeiten außerhalb der Wohnung 2 %
- keinen Kellerraum 5 %
- reparaturbedürftiger Zust. Treppenhauses (z.B. Anstrich) bzw. des Hauses 3 %
- Beeinträchtigungen durch Lärm und / oder Gerüche 5 %
- mangelhaftes Tageslicht 3 %
- Räume über 2,65 m Deckenhöhe 3 %

Mängel innerhalb der Wohnung bleiben bei der Ermittlung der ortsüblichen Miete unberücksichtigt.

Diese können nach den Bestimmungen der §§ 535 ff. BGB unabhängig von einem Mieterhöhungsbegehren geltend gemacht werden.

8. Sonstige Zu- und Abschläge

Abschläge bei externer Wärmelieferung

Wohnungen, die über eine Block-/Fernheizung beheizt werden bzw. 0,15 € / m²
Wohnungen, für die mit einem gewerblichen Wärmelieferanten
ein Wärmelieferungsvertrag (Nahwärme, Contracting) abgeschlossen wurde).

Zu- und Abschläge für Wohnungsgrößen:

Die Tabellen-Mietwerte beziehen sich auf Wohnungsgrößen von 46 bis 99 m².

Eine Kleinwohnung ist eine abgeschlossene, gut ausgestattete Ein- bzw. Zwei-Zimmerwohnung, die eine Kochnische oder eine separate Kleinküche, ein separates Bad oder Dusche sowie WC aufweist.

Bei Kleinwohnungen oder größeren Wohnungen (gilt nicht für Einfamilienhäuser) können in einem angemessenen Verhältnis nachstehend aufgeführte Zu- oder Abschläge als Circa-Werte geltend gemacht werden:

Kleinwohnung	15 – 45 m ²	+ 21,0 % bis 0,7 %
Wohnung	100 – 120 m ²	- 0,5 % bis 10,0 %
Wohnung	Über 120 m ²	-10,0 % bis 15,0 %

Zuschlag für Vollwärmeschutz:

Der über die übliche Standardausstattung hinausgehende und der jeweils geltenden Wärmeschutzverordnung entsprechende **Vollwärmeschutz** kann mit einem Zuschlag von 5 % in allen Baualterklassen versehen werden.

Vollwärmeschutz kann vorliegen, wenn eine Fassadenisolierung von mindestens 40 mm und eine Dachisolierung von mindestens 100 mm vorhanden ist.

9. Modernisierung / Altersklassenumstufung

Bei nachträglicher umfassender Modernisierung kann die Einstufung in eine jüngere Baualterklasse in Betracht kommen.

Eine umfassende Modernisierung liegt vor, wenn:

- o rund ein Drittel des für den Bau einer vergleichbaren Neubauwohnung erforderlichen Kostenaufwandes erreicht wird **und**
- o eine nicht unwesentliche Veränderung des Wohnungsgrundrisses erfolgt und / oder der Grundriss heutigen Anforderungen entspricht.

Modernisierungselemente können sein (Aufzählung nicht abschließend):

Haus-, bau- und wohntechnische Verbesserungen bzw. Grundrissänderungen verbunden mit der Erneuerung eines bestehenden Badezimmers, der Elektro-installation, der Wasser- bzw. Abflussleitungen, der Fassade, des Treppenhauses, der Fußböden, der Decken, Modernisierung einer bestehenden Heizung,

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichts des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen gemäß § 101 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 2 der Satzung des VHS Zweckverbandes Kamen-Bönen

Bekanntmachung

1. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen über den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2014

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2014 des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen wurde gemäß § 10 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kamen nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft.

In Anlehnung an die Grundsätze der ordnungsgemäßen Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) wurde der Prüfbericht zum 30.04.2015 erstellt und in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen am 27.08.2015 beraten.

Der Ausschuss macht sich diesen Bericht gemäß Beschluss zu Eigen und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Kamen, 27.08.2015

gez.
Theodor Wältermann

Vorsitzender des
VHS-Rechnungsprüfungsausschusses

2. Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat in ihrer Sitzung am 03.09.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen geprüften Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG festgestellt.
3. Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2014 und Lagebericht sind gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.09.2015 angezeigt worden.

Kamen, 30.09.2015

gez.
Hupe
Verbandsvorsteher